

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT AUS.2026.46 vom 29. Mai 2026**

BS Appellationsgericht, 2026-05-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_AUS.2026.46](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_AUS.2026.46)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT AUS.2026.46 du 29 mai 2026

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT AUS.2026.46 del 29 maggio 2026

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die bestehende Haftanordnung gilt noch bis zum 1. Juni 2026. Die heutige gerichtliche Überprüfung der Haftverlängerungsverfügung findet folglich vor Ablauf der bestehenden Ausschaffungshaft und damit rechtzeitig statt.

### **E. 2**

Die Ausschaffungshaft setzt einen erstinstanzlichen Weg- oder Ausweisungsentscheid oder eine erstinstanzliche Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66abisStrafgesetzbuch (StGB, SR 311.0) voraus, dessen Vollzug mit der entsprechenden Festhaltung sichergestellt werden soll (Art. 76 Abs. 1 des Ausländer- und Integrationsgesetzes [AIG, SR 142.20]). Gegen den Beurteilten liegen mehrere rechtskräftige Landesverweisungen vor. Zum ersten Mal wurde er mit Urteil des Strafgerichts des Kantons Basel-Landschaft vom 13. Oktober 2017 für zehn Jahre des Landes verwiesen, ein zweites Mal mit Urteil desselben Gerichts vom 20. Januar 2020 für zwanzig Jahre. Mit Urteil des Strafgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 17. März 2022 wurde über den Beurteilten erneut eine Landesverweisung von zwanzig Jahren ausgesprochen. Schliesslich wurde er mit Urteil des Strafgerichts Basel-Stadt vom 15. März 2024 nochmals für zwanzig Jahre des Landes verwiesen. Die hiergegen erhobene Berufung hat das Appellationsgericht mit Urteil vom 20. Juni 2025 rechtskräftig abgewiesen (AGE SB.2024.73).

### **E. 3**

Das Migrationsamt hat bezüglich der Begründung der Haftverlängerung ■ Gefahreines Untertauchens (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 und 4 AIG) ■ auf die früheren Haftanordnungen vom 7. Februar 2025 und 20. April 2025 sowie auf die Haftverlängerungen vom 22. August 2025, 24. November 2025 und 18. Februar 2026 verwiesen. Der Haftrichter hat das Vorliegen einer Untertauchensgefahr in seinem diesbezüglichen Urteil vom 11. Februar 2025 eingehend geprüft und bejaht. Dieser Haftgrund hat unverändert Bestand, so dass hierzu vollumfänglich auf die entsprechenden Ausführungen in VGE AUS.2025.16 E. 3 verwiesen werden kann. Der Beurteilte lehnt nach wie vor eine Rückkehr in seine Heimat ab. Am 7. März 2025 hat er sich sogar geweigert, den bereits organisierten Flug (unbegleiteter Linienflug) anzutreten. Auch heute hat der Beurteilte keine Bereitschaft zu einer freiwilligen Rückkehr in seine Heimat zu erkennen gegeben. Er ist offensichtlich nicht bereit, sich an behördliche Anordnungen zu halten. Es ist weiterhin von einer Untertauchensgefahr auszugehen. Der bei früheren Haftanordnungen bzw. -verlängerungen angeführte Haftgrund der Verurteilung zu einem Verbrechen bzw. wegen erheblicher Gefährdung von Personen an Leib oder Leben (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 in Verbindung Art. 75 Abs. 1 lit. g und h; «strafrechtliches Verfahren») ist im Übrigen ebenfalls erfüllt.

#### E. 4

4.1 Die Vorbereitungs- und die Ausschaffungshaft nach Art. 75 bis 77 AIG sowie die Durchsetzungshaft nach Art. 78 AIG dürfen zusammen in der Regel die maximale Haftdauer von sechs Monaten nicht überschreiten (Art. 79 Abs. 1 AIG). Die maximale Haftdauer kann gemäss Art. 79 Abs. 2 AIG mit Zustimmung der kantonalen richterlichen Behörde um höchstens zwölf Monate verlängert werden, wenn die betroffene Person nicht mit der zuständigen Behörde kooperiert (lit. a) oder sich die Übermittlung der für die Ausreise erforderlichen Unterlagen durch einen Staat, der kein Schengen-Staat ist, verzögert (lit. b). Weiter darf der Vollzug einer allfälligen Weg- oder Ausweisung nicht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen undurchführbar sein (Art. 80 Abs. 6 lit. a AIG; BGE 127 II 168 E. 2c). Schliesslich muss die Haft als Ganzes verhältnismässig sein (vgl. BGE 130 II 56 E. 1 und 125 II 369 E. 3a) und müssen die Behörden das Beschleunigungsgebot einhalten. Die Ausschaffungshaft soll den Vollzug der Entfernungsmassnahme sicherstellen und muss ernsthaft geeignet sein, diesen Zweck zu erreichen, was nicht (mehr) der Fall ist, wenn die Weg- oder Ausweisung trotz der behördlichen Bemühungen nicht in einem dem konkreten Fall angemessenen Zeitraum vollzogen werden kann. Die Festhaltung hat, weil unverhältnismässig, dann als unzulässig zu gelten, wenn triftige Gründe für solche Verzögerungen sprechen oder praktisch feststeht, dass sich der Vollzug kaum innert vernünftiger Frist realisieren lassen (BGE 130 II 56 E. 4.1.3; BGer 2C\_1072/2015 vom 21. Dezember 2015 E. 3.2). Die Haft ist allerdings nur aufzuheben, wenn keine oder bloss eine höchst unwahrscheinliche, rein theoretische Möglichkeit besteht, dass die Wegweisung vollzogen werden kann, nicht jedoch bei einer ernsthaften, wenn auch allenfalls (noch) geringen Aussicht besteht (BGE 130 II 56 E. 4.1.3 mit Hinweisen; BGer 2C\_550/2020 vom 16. Juli 2020 E. 3.3 mit Hinweisen). Im Übrigen ist zu berücksichtigen, wieweit der Betroffene es tatsächlich in der Hand hat, seine Festhaltung zu beenden, indem er seiner Mitwirkungs- bzw. Ausreisepflicht nachkommt (BGE 134 I 93 E. 2.3.2; BGer 2C\_1/2016 vom 27. Januar 2016 E. 2.3 und 3.2.1 sowie 2C\_262/2016 vom 12. April 2016 E. 3.3).

4.2 Die Ausschaffung des Beurteilten nach Algerien ist unverändert rechtlich und tatsächlich möglich. Der Beurteilte ist längst als algerischer Staatsbürger identifiziert. Das für die Ausstellung von gültigen Reisepapieren notwendige Counseling hat bereits am 19. September 2018 stattgefunden. Die vorgesehene Rückführung des Beurteilten am 7. März 2025 musste allerdings abgebrochen werden, weil er sich weigerte, den Transport zum Flughafen anzutreten. Dass in der Folge nicht ein polizeibegleiteter Flug organisiert werden konnte, lag daran, dass der Beurteilte bzw. seine Rechtsvertreterin mittels entsprechender Interventionen bei den algerischen Behörden (Hinweis auf das laufende Berufungsverfahren) erwirken konnten, dass das Staatssekretariat für Migration (SEM) seine Ausschaffungsbemühungen bis zur Berufungsverhandlung am 20. Juni 2025 aufs Eis legen musste. Wie sich aus den Akten zu den früheren Haftüberprüfungsverfahren ergibt, haben die Migrationsbehörden unmittelbar im Anschluss an diese Gerichtsverhandlung ihre Bemühungen, für den Beurteilten erneut ein Ersatzreisepapier zu beschaffen, wieder aufgenommen. Auf entsprechende Anfrage des Migrationsamts hin teilte das SEM am 24. Juni 2025 mit, dass man das algerische Generalkonsulat «über die veränderten Umstände» ■ gemeint war damit, dass das Appellationsgericht am 20. Juni 2025 die Freiheitsstrafe und die Landesverweisung bestätigt hatte ■ schnell («das Dossier genießt bei uns hohe Priorität») in Kenntnis setzen werde. Ein neuer Flug könne jedoch erst angemeldet werden, wenn man vom Generalkonsulat grünes Licht erhalten haben werde

(E-Mail SEM vom 24. Juni 2025). Aufgrund der Sommerzeit zog sich die Sache noch etwas hin (dazu auch VGE AUS.2025.97 vom 1. September 2025 E. 4.3), bis am 2. September 2025 das SEM melden konnte, dass die algerischen Behörden nun ein Laissez Passer ausstellen würden und nunmehr eine Flugbuchung veranlasst werden könne (E-Mail SEM vom 2. September 2025). Am 4. November 2025 musste das Migrationsamt jedoch zur Kenntnis nehmen, dass sich das algerische Generalkonsulat geweigert hatte, ein Ersatzreisepapier auszustellen, nachdem der Beurteilte medizinische Unterlagen ans Konsulat hatte weiterleiten lassen (E-Mail SEM vom 4. November 2025). Das Migrationsamt ist seither zusammen mit dem SEM darum bemüht, im Kontakt mit den algerischen Behörden die Situation, nachdem der vorgesehene Flug für den Beurteilten hatte annulliert werden müssen, zu deblockieren (vgl. Mailverkehr vom 24. November 2025). Am 8. Januar 2026 unterbreitete das SEM den Fall des Beurteilten auf dem Weg einer individuellen Anfrage erneut dem algerischen Generalkonsulat (E-Mail-Auskunft SEM vom 21. Januar 2026). Am 12. März 2026 übermittelte das SEM dem algerischen Generalkonsulat eine Liste von insgesamt elf Personen, darunter auch der Beurteilte, deren Ausschaffung dringlich ist. Ein ursprünglich für Anfang April vorgesehenes Treffen wurde durch das Generalkonsulat abgesagt (dazu auch VGE AUS.2026.32 E. 4.2.2 vom 17. April 2026), konnte jedoch inzwischen am 29. April 2026 stattfinden. Dabei wurde der Fall des Beurteilten gemäss Auskunft des SEM eingehend besprochen (E-Mail vom 1. Mai 2026). Nachdem in der Folge seitens der algerischen Behörden keine weitere Nachricht eingegangen war, hat das SEM auf Nachhaken des Migrationsamts am 28. Mai 2026 mitgeteilt, dass man dem algerischen Konsulat einen Reminder geschickt habe, dass das Konsulat derzeit aber geschlossen sei und man anfangs kommender Woche eine Antwort erhoffe. Die Zeit wird zwar knapper. Es kann indessen, nachdem in der Zwischenzeit in der Sache ein Direktgespräch mit dem Konsulat stattgefunden hat, nicht davon ausgegangen werden, dass die algerischen Behörden mit grosser Sicherheit die Ausstellung eines Ersatzreisepapiers für den Beurteilten verweigern werden, umso mehr als sie in der Vergangenheit schon einmal für ihn ein Laissez Passer ausgestellt und auch ein weiteres Mal ein solches in Aussicht gestellt hatten. Wäre es anders, wäre dies dem SEM im Rahmen des Direktgesprächs vom 29. April 2026 bestimmt kommuniziert worden, wie das Migrationsamt in seiner Haftverlängerungsverfügung zutreffend annimmt. Anders als der Beurteilte annimmt (Plädoyernotizen, S. 2), ist nicht anzunehmen, dass die algerischen Behörden nicht getrauen, dem SEM bekannt zu geben, dass man kein Ersatzreisepapier ausstellen werde, um die schweizerischen Behörden nicht vor den Kopf zu stossen. Denn umgekehrt würde auch die Weigerung, ein Laissez Passer auszustellen, bei den schweizerischen Behörden für Verstimmung sorgen. Es kann daher nicht im Sinne der erwähnten Rechtsprechung (oben E. 4.1) davon gesprochen werden, dass der Vollzug der Landesverweisung nur noch höchst unwahrscheinlich, rein theoretisch ist. Entgegen der Auffassung des Beurteilten ist das Ausweisungsverfahren immer noch als «schwebend» im Sinne von Art. 5 Ziff. 1 lit. f der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK, SR 0.101) zu betrachten. Die Voraussetzungen für eine Haftentlassung infolge mangelnder Absehbarkeit der Ausschaffung sind demzufolge nicht erfüllt.

4.3 Der Beurteilte hat in den früheren Haftüberprüfungsverfahren seine Erkrankung an Morbus Crohn und die diesbezüglichen Behandlungs- bzw. Versorgungsmöglichkeiten in Algerien ins Feld geführt. Der Haftrichter hat sich dort jeweils eingehend mit diesen Vorbringen auseinandergesetzt und ist zum Schluss gekommen, dass der Beurteilte bei einer Rückkehr in seine Heimat nicht einer ernsthaft gesundheitsgefährdenden Bedrohung

ausgesetzt wäre, die einem Verstoß gegen Art. 3 EMRK gleichkäme. Es kann deshalb vorliegend vollumfänglich auf die dortigen Erwägungen verwiesen werden (VGE AUS.2025.16 vom 11. Februar 2025 E. 4, AUS.2025.38 vom 15. April 2025 E. 4.3 und AUS.2025.48 vom 2. Mai 2025 E. 4.3). Nach Angaben des Beurteilten ist sein Gesundheitszustand derzeit stabil (Verhandlungsprotokoll, S. 2).

4.4 Eine mildere Massnahme als die Inhaftierung des Beurteilten kommt nicht in Frage. Er sollte die Schweiz bereits seit über acht Jahren (vgl. die mit Urteil des Strafgerichts Basel-Landschaft vom 13. Oktober 2017 ausgesprochene Landesverweisung) verlassen, welcher Verpflichtung er jedoch nie nachgekommen ist. Auch angesichts der einschlägigen Vorstrafen ist auszuschliessen, dass er sich an eine Ein- oder Ausgrenzung (Art. 74 AIG) halten würde, so dass die Fortsetzung der Inhaftierung das einzige Mittel darstellt, mit dem der Vollzug der rechtskräftigen Landesverweisungen sichergestellt werden kann, zumal mangels Vorhandenseins auch kein Reisepass beim Migrationsamt hinterlegt werden könnte und eine Meldepflicht der ausgeprägten Untertauchensgefahr nicht wirksam begegnen kann. Das grosse öffentliche Interesse am Vollzug der Landesverweisungen überwiegt dasjenige des Beurteilten an seiner persönlichen Freiheit bei weitem, umso mehr er auch eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellt. Jetzt nachdem das Berufungsverfahren SB.2024.73 mit der Bestätigung der erstinstanzlich verhängten Freiheitsstrafe und Landesverweisung rechtskräftig abgeschlossen ist und nur noch die (erneute) Ausstellung eines Laissez Passer aussteht, darf der Vollzug der Landesverweisung nicht mit einer Haftentlassung aufs Spiel gesetzt werden.

4.5 Das Migrationsamt hat die Ausschaffungshaft um einen Monat bis zum 1. Juli 2026 verlängert. Der Beurteilte befindet sich seit dem 7. Februar 2025 (mit einem Unterbruch zwecks Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe im Strafvollzug vom 24. April bis 1. Mai 2025) und damit seit rund fünfzehneinhalb Monaten in Ausschaffungshaft. Gemäss Art. 79 Abs. 1 AIG darf die maximale Haftdauer sechs Monate nicht überschreiten. Eine Verlängerung bis zu 18 Monaten ist nach Abs. 2 dieser Bestimmung jedoch zulässig, wenn die betroffene Person nicht mit der zuständigen Behörde kooperiert (lit. a) oder sich die Übermittlung der für die Ausreise erforderlichen Unterlagen durch einen Staat, der kein Schengen-Staat ist, verzögert (lit. b). Es ist der Beurteilte, der unverändert seine Kooperation verweigert, namentlich sich auch weigert, mit der algerischen Vertretung zwecks Beschaffung von Reisepapieren Kontakt aufzunehmen. Der Beurteilte hat sogar die Bemühungen der schweizerischen Migrationsbehörden hintertrieben, indem er mit seinen direkten Kontaktnahmen beim algerischen Konsulat dafür gesorgt hat, dass dieses seine bereits erteilte Zusage für ein Laissez Passer wieder zurückgezogen hat. Es liegt somit einzig an den algerischen Behörden bzw. an den Obstruktionen des Beurteilten, dass er trotz zeitweise vorliegenden bzw. zugesagten Ersatzreisepapieren bislang noch nicht ausgeschafft werden konnte. Die Ausstellung eines neuen Laissez Passer ist zwar nach wie vor ausstehend, so dass die Zeit nach dessen Vorliegen zur Organisation der polizeibegleiteten Ausschaffung (sog. DEPA-Flug) knapp wird. Das Migrationsamt hat in der Haftverlängerungsverfügung hierzu ausgeführt, dass die ersten verfügbaren Flüge mit polizeilicher Begleitung ab Ende August ab Genf möglich seien, was erst nach Ablauf der gesetzlich maximal zulässigen Haftdauer von 18 Monaten liege. Sollte jedoch innert der nächsten 30 Tage eine entsprechende Zusicherung der algerischen Behörden eingehen, werde es mit anderen Kantonen Rücksprache halten, um einen Flugtermin auszutauschen, damit der Vollzug innert der Maximalfrist erfolgen könne. Gestern hat das Migrationsamt

in Erfahrung bringen können, dass inzwischen ein DEPA-Flug frei geworden ist (vgl. E-Mail des Migrationsamts an SEM vom 28. Mai 2026), den das Migrationsamt inzwischen auch hat reservieren können (Verhandlungsprotokoll, S. 3). Sollte diese Reservation ungenutzt auslaufen, hat das Migrationsamt im Notfall immer noch die Möglichkeit, mit anderen Kantonen Flüge abzutauschen (Verhandlungsprotokoll, S. 5). Der Vollzug der Ausschaffung bleibt damit absehbar. Unter diesen besonderen Umständen ist die Verlängerung der Ausschaffungshaft um einen Monat recht- und verhältnismässig, auch wenn die Haftdauer mit der vorliegenden Verlängerung bis zum 1. Juli 2026 näher an die gesetzliche Maximaldauer von 18 Monaten rückt. Der Beurteilte hat es selbst in der Hand, seine Haft abzukürzen, indem er mit seinen Heimatbehörden Kontakt aufnimmt und auf die Ausstellung eines Ersatzreisepapiers hinwirkt. Es obliegt den Migrationsbehörden im Übrigen, fortlaufend nach Gang der Dinge zu prüfen, ob die Haft noch weiter aufrechterhalten werden kann oder ob mangels Absehbarkeit der Ausschaffung beendet werden muss (Art. 80 Abs. 6 lit. a AIG), dies unter Berücksichtigung einer Reservefrist für den Fall einer erneuten Inhaftierung bei späterer Erteilung eines Laissez Passer.

## **E. 5**

Für das Verfahren werden keine Kosten erhoben (§ 4 des Gesetzes über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht [SG 122.300]).

Dem Beurteilten ist auf sein Gesuch hin die unentgeltliche Verbeiständung zu bewilligen. Für die Bemessung des Honorars kann auf die eingereichte Honorarnote abgestellt werden. Da die heutige Verhandlung um 10 Minuten länger gedauert hat als in der Honorarnote geschätzt, ist der Aufwand entsprechend zu erhöhen, was ein entschädigungspflichtiges Honorar von CHF 725.50, zuzüglich MWST, ergibt.

Demgemäss erkennt der Einzelrichter:

://: Die Verlängerung der Ausschaffungshaft über A\_\_\_\_ bis zum 1. Juli 2026 ist rechtmässig und angemessen.

Es werden keine Kosten erhoben.

A\_\_\_\_ wird die unentgeltliche Verbeiständung mit Advokatin M<sup>Law</sup> Constanze Seelmann bewilligt

Der unentgeltlichen Rechtsbeiständin M<sup>Law</sup> Constanze Seelmann wird ein Honorar von CHF 725.50, zuzüglich 8,1 % MWST von CHF 58.75, aus der Gerichtskasse ausgerichtet.

Mitteilung an:

**VERWALTUNGSGERICHT BASEL-STADT**

Der Einzelrichter für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist fristgerecht dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Diese ist mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.